

kantonschwyz 

Steuergesetz-Teilrevision 2017

**Medienkonferenz
29. Februar 2016**

kantonschwyz

Ausgangslage: Staatshaushaltsentwicklung

Bevölkerung

Mio. Franken

Zwischen 2008 und 2014 ca. 350 Mio. Franken Aufwandsteigerung. Unter anderem aufgrund Nationaler Finanzausgleich, Gesundheitsversorgung, Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligung, öffentlicher Verkehr, Bildung

SNB-Gold

NFA Einführung

Einmaleinlage Pensionskasse

Etappe 1 EP 14-17

Einführung HRM2

Etappe 2 EP 14-17

Steuergesetz-Teilrevision; Flat Rate Tax

Steuergesetz-Teilrevision; Steuerfusserhöhung Erwartungen ertragsseitige Einmaleffekte Rechnung 2015

2003 2004 2005 2006 2007 2008 2009 2010 2011 2012 2013 2014 E2015V2016F2017F2018F2019

Bevölkerung Aufwand Ertrag Aufwand (ohne NFA-Ressourcenausgleich)

Seite 2

E: Erwartung V: Voranschlag F: Finanzplan (AFP 2016-2019, RRB Nr. 900/2015)

Staatsrechnung 2015

Konsequenter Sanierungsweg

→ positiver Rechnungsabschluss! + 10 Mio. Franken

- Erwartetes Defizit gemäss Voranschlag 2015: 66 Mio. Franken
- **Ertragsüberschuss** gemäss Rechnung 2015: **10 Mio. Franken**

- Prognostiziertes Eigenkapital per 31.12.2015: 2 Mio. Franken
- Tatsächliches **Eigenkapital** per 31.12.2015: **78 Mio. Franken**

(Präsentation SR 2015: Ende März)

Positiver Rechnungsabschluss 2015

- Sehr gute Budgetdisziplin / haushälterischer Umgang mit Finanzmitteln (Unterschreiten der budgetierten Werte, z.B. Personalaufwand und Sachaufwand, teils Transferaufwand)
- Sondereffekte auf der Ertragsseite:
 - Doppelte Ausschüttung Schweizerische Nationalbank
 - Höhere Ausschüttung Schwyzer Kantonalbank
 - 4% bessere Steuererträge (aber weniger Einkommens- und Vermögenssteuern...)
- **Keine wesentlichen Korrekturen des Finanzplans möglich**
- **Strukturelles Defizit im 2019 bei 145%-Steuerfuss nach wie vor massgebend**

Keine Entwarnung!

Steuergesetz-Revision und weitere Massnahmen nötig!



**Kein Stehenbleiben auf halbem Weg!
Keine Einschränkungen der vorgeschlagenen Sanierungsmassnahmen!**

Steuergesetz-Teilrevision 2017

Zielsetzungen

Steuer- und finanzpolitische Ziele

- Mehreinnahmen von rund 170 Mio. Franken für Haushaltssanierung
- NFA-Kompatibilität der Tarife über alle Steuerkategorien
- Steuerattraktivität möglichst bewahren

Harmonisierungsziel

- Umsetzung von Bundesrecht

Inkraftsetzungsziel

- 1. Januar 2017

Vernehmlassungsverfahren mit zwei Varianten

Flat Rate Tax (Proportionaler Einkommenssteuersatz)

- Einkommensteuersatz von 5.5% für Kanton, Bezirke und Gemeinden
- Erhöhte Sozialabzüge (26 400 Franken/Ehepaare bzw. 13 200 Franken/übrige)
- Genehmigung von Voranschlag/Steuerfuss Gemeinden/Bezirke für 2017 (nur Finanzausgleich-Nehmer)

Tarifkurve & NFA-Beteiligung von Gemeinden/Bezirken

- Einkommensbesteuerung nach bisherigem System (Progression)
- Anpassung Kantonstarif: Erhöhung Maximalsatz auf 5.8% mit Anpassung der Belastungskurve ab 47 000 Franken bzw. bei Verheiratete ab 89 300 Franken
- 1/3 NFA-Kosten auf Bezirke/Gemeinden umlegen

Gemeinsamkeiten beider Varianten

- Vermögensbesteuerung: Einführung eines separaten Kantonstarifs
- Grundstückgewinnsteuer: Reduktion Besitzesdauer-Rabatt
- Umsetzung Bundesrecht: Steuerbefreiung JP, Steuererlass, Steuerstrafrecht

Ergebnis Vernehmlassung

- Stellungnahmen (ohne Kirchgemeinden) 53 (100%)
- Befürwortung Variante Flat Rate Tax 27 (51%)
- Befürwortung Variante Tarifkurve & NFA-Beteiligung 13 (24.5%)
- Ablehnung beider Varianten 13 (24.5%)
- Zahlreiche Änderungs- und Ergänzungsvorschläge

Variantenentscheid Regierung: Flat Rate Tax

Vorteile der Flat Rate Tax

- Fiskalischer Handlungsspielraum, insb. bessere Steuerbarkeit mit Steuerfuss
- Beseitigung negativer Arbeitsanreize (Mehreinkommen ohne Progression)
- Entlastung unterer Einkommen
- Vereinfachung des Tarifsystems
- Kompatibilität mit Individualbesteuerung

Nachhaltige Sicherung der Steuereinnahmen mit zukunftsfähigem Besteuerungssystem

- Steuerattraktivität kann für einkommens-/vermögensstarke Personen erhalten werden (Tarifkurve birgt ein grösseres Risiko von Steuerausfällen)
- Mittlere Einkommen werden im CH-Vergleich nicht übermässig belastet

➤ **Vernehmlassung bestätigt Variantenentscheid !**

Vorlage an Kantonsrat

Festhalten an Ziel von 170 Mio. Franken Mehreinnahmen

- Entlastungen aufgrund Vernehmlassung bedingen Kompensation

Anpassungen an Flat Rate Tax (Einkommensbesteuerung)

- Einführung einer Personalsteuer:
 - 100 Franken (fix) pro Alleinstehender bzw. Ehepaar
 - Anrechnungsprinzip
- Kapitalabfindungsbesteuerung:
 - Neu Sozialabzüge: 10 000 Franken bzw. bei Verheirateten 20 000 Franken
 - Kompensation: Steuersatz 2.75%

Vorlage an Kantonsrat

Anpassungen an Vermögensbesteuerung (Kantonstarif)

- Anhebung Schwelle für höheren Vermögenssteuersatz:
 - 0.6‰ bis 500 000 Franken bzw. bei Verheirateten bis 1 Mio. Franken
 - Kompensation: Steuersatz 1.25‰

Unverändert bleibt bzw. festgehalten wird an:

- Genehmigungspflicht Voranschlag/Steuerfüsse 2017 für Bezirke/Gemeinden mit Leistungen aus kantonalem Finanzausgleich
- Massnahme bei Grundstückgewinnsteuer
- Nichteinbezug von Unternehmensbesteuerung (Abwarten USR III)

Verfassungsmässigkeit der Flat Rate Tax

- Kantonaler Gesetzgeber hat grossen Spielraum bei Tarifgestaltung
 - Zwei bundesgerichtliche Vorgaben für Tarifgestaltung:
 - keine degressiven Steuern
 - kein Grenzsteuersatz über 100%
 - Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bedeutet:
 - wer mehr Einkommen hat, soll auch mehr Steuern zahlen bzw. wer weniger Einkommen hat, soll weniger Steuern zahlen
 - Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verlangt keine progressive Besteuerung
 - Proportionaler Tarif verletzt Grundsatz der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit nicht
 - Hohe Sozialabzüge bewirken bei der Flat Rate von 5.5% eine indirekte Progression und v.a. eine deutliche Entlastung der unteren Einkommen
- **Flat Rate Tax ist verfassungsrechtlich zulässig!**

Bedeutung des Top-Segments

Verteilung Steuersubstrat (Steuerstatistik 2012)

- 1.5% der Steuerpflichtigen (rund 1300 Personen) verfügen über:
 - 1/3 des gesamten steuerbaren Einkommens (> 550 000 Franken)
 - 2/3 des gesamten steuerbaren Vermögens (> 7 500 000 Franken)

Belastung NFA und Steuereinnahmen für Kanton aus Top-Segment

- Nach NFA-Abschöpfung verbleibt im Top-Segment positive «Marge» für andere kantonale Aufgaben (nicht der Fall bei mittleren/unteren Kategorien)
- Sehr hohe Steuereinnahmen aus Top-Segment (Einkommen im Maximalsatz/Kantonsanteil direkte Bundessteuer/hohe Vermögenssteuererträge)

Risiko – Verlust von Steuersubstrat/Steuereinnahmen

- Übermässige Anhebung Steuerbelastung birgt Wegzugsrisiko im Top-Segment
- «Netto-Einnahmenverlust» für Kanton/Bezirke/Gemeinden führte zu zusätzlicher Belastung der restlichen Steuerpflichtigen (v.a. auch Mittelstand)
- Von Top-Segment profitierten und profitieren alle (tiefere Steuerbelastung) !

Fragen zur Steuerlastverteilung

Keine «Schonung» des Top-Segments zu Lasten des Mittelstandes

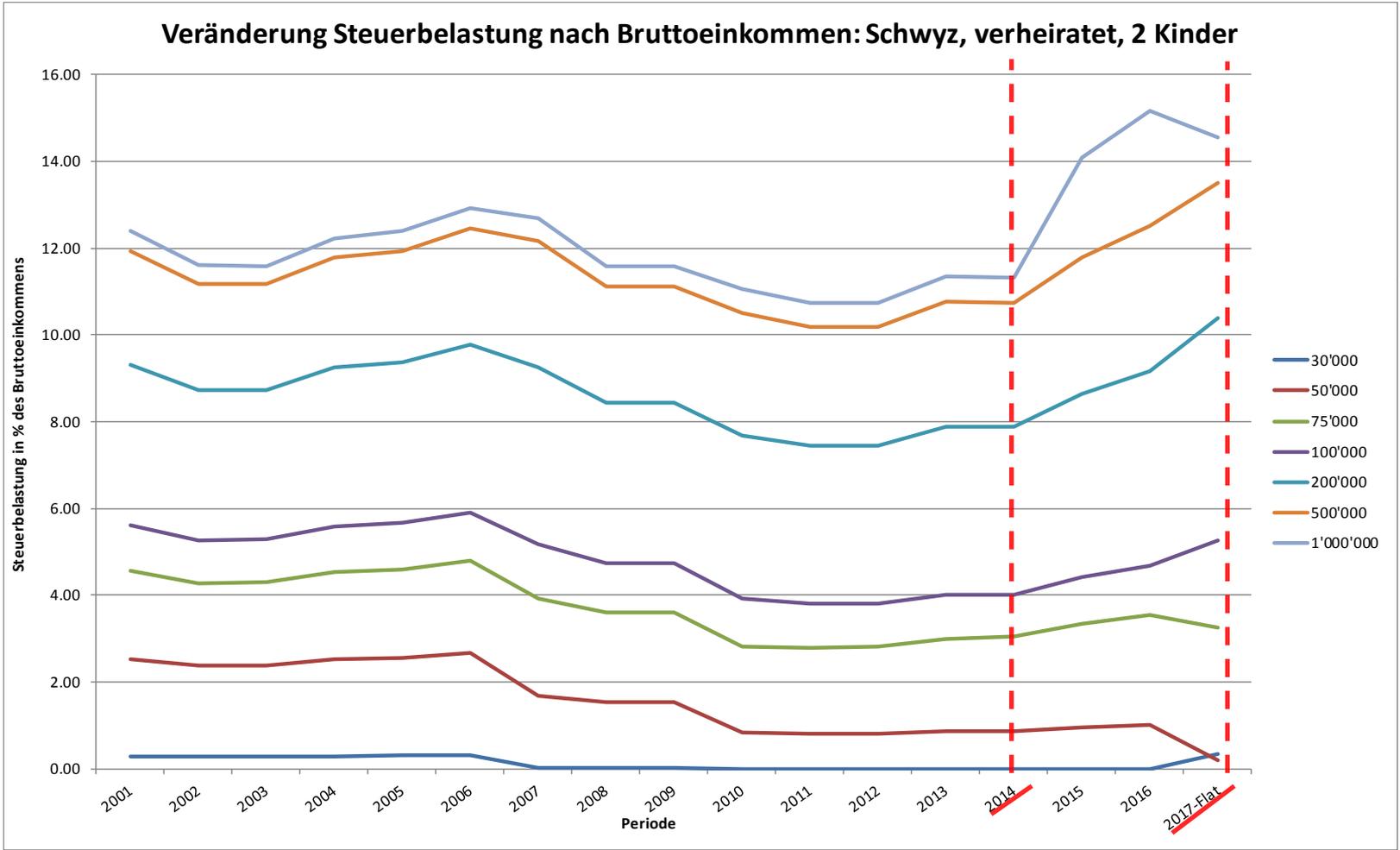
- Flat Rate Tax mit 5.5% bedeutet gegenüber 2015 (Kantonstarif mit 5% Maximalsatz und Bezirks-/Gemeindetarif mit Maximalsatz von 3.65%) eine deutliche Höherbelastung
- vermögende Personen unterliegen praktisch mit dem gesamten Vermögen einer verschärften Vermögensbesteuerung (Kantonstarif von 1.25‰), wogegen der grösste Teil der anderen Steuerpflichtigen eine Vermögensbesteuerung von 0.6 ‰ erfährt (13% der Pflichtigen mit steuerbarem Vermögen über 0.5 Mio. bzw. 1 Mio. Franken)

Schonung des Mittelstandes durch Halten des Top-Segments

- Eine deutliche – insgesamt aber nicht übermässige – Anpassung der Steuerbelastung bei hohen Einkommen/Vermögen bietet die beste Garantie, dass der Mittelstand keine zusätzlichen künftigen Steuerausfälle mittragen muss!



Belastungsentwicklung Einkommen 2001-2017



Tarifkurve – Die risikobehaftete Scheinlösung

Kantonstarif bei Einkommen

- Ertragsvolumen von rund 97 Mio. Franken müsste – da NFA-Beteiligung der Bezirke/Gemeinden politisch offensichtlich keine Mehrheiten findet – über Tarifierhöhung erzielt werden
- Maximalsatz von 5.8% müsste wegen Wegfall von NFA-Beteiligung zusätzlich angehoben werden (rund 6.2%)
- Gewünschte Entlastung der unteren Einkommen wäre noch nicht gelöst und bedingte nochmals zusätzliche Mittel. Woher?

Risiko – Wegzüge aus Top-Segment deutlich wahrscheinlicher

- Ein Maximalsatz von über 6% birgt im Vergleich zur Flat Rate ein deutlich höheres Risiko von Wegzügen von hohen Einkommen/Vermögen
 - Nachhaltige Sicherung der erforderlichen Mehreinnahmen durch Anpassungen bei der Kantonstarifkurve viel weniger gut möglich
- **Tarifkurve bietet weniger Sicherheit, Top-Segment zu halten!**

Politische Wertung

- Steuergesetz-Teilrevision mit Ertragsvolumen über 170 Mio. Franken grundsätzlich unbestritten. Unverzichtbarer Bestandteil des Entlastungsprogramms 2014-2017.
- NFA-Tauglichkeit des Steuersystems (Gegenfinanzierung NFA-Wirkungen) ist wichtig. Massnahmen müssen aber auf klaren Analysen basieren – nicht auf ideologisch motivierten Annahmen.
- Gegenseitige Solidarität bleibt wichtig. Nur sie garantiert Stabilität.
- Leichtfertige Aufgabe der Wettbewerbsfähigkeit hätte zerstörerische Wirkung auf die hohe Steuerkraft – der Schaden bezahlt verzögert der Mittelstand.
- Flat Rate Tax garantiert besser Zukunftsfähigkeit der fiskalpolitischen Steuerung und der Wettbewerbsfähigkeit.

Fragen